

Multilaterales Abkommen ADN/M 021
nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Beförderung von
UN 2057 TRIPROPYLEN Verpackungsgruppe (VG) II in Tankschiffen

1. Stellt der Absender für die Beförderung von UN 2057 TRIPROPYLEN VG II bei der Klassifizierung gemäß Absatz 1.4.2.1.1 a) ADN eine höhere, von Unterabschnitt 3.2.3.2. ADN Tabelle C, Spalte (5) abweichende wasserverunreinigende Eigenschaft „N1“ statt „N3“ fest, muss diese Eigenschaft „N1“ abweichend von Absatz 5.4.1.1.2 c) ADN auch im Beförderungspapier angegeben werden.

2. In diesem Fall muss der Stoff abweichend von Unterabschnitt 3.2.3.2. ADN Tabelle C, Spalten (6) und (8) in einem Tankschiff des Typ C, Ladetanktyp „2“ befördert werden.

3. Im Beförderungspapier ist für die Beförderung nach ADN zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen des Multilateralen Abkommens ADN/M 021“.

4. Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 2018 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die dieses Abkommen unterzeichnet haben. Wird es vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt es in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die dieses Abkommen unterzeichnet und nicht widerrufen haben.
